

Schlesinger in Berlin.

- Anhang** zu allen Clavierschulen, leichte und fortschreitende vierhändige Pianofortestücke v. *Cramer, Czerny, Döhler* etc. nebst Fugen v. *Bach, Händel, Mozart* etc. Liv. 1. 10 N \mathcal{L} , Liv. 2—5. à 15 N \mathcal{L} .
- Auswahl** beliebter Gesänge und Lieder für Alt od. Bariton m. Pfte. No. 9. *F. Gumbert*, Nach u. nach (aus Op. 7 $\frac{1}{2}$) 5 N \mathcal{L} . — No. 10. *F. Curschmann*, Ungeduld (aus Op. 3.) 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . — No. 23. *H. Truhn*, Op. 74. Scheiden und Leiden. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} . — No. 35. *C. Lührss*, Op. 12 No. 1. Und wüssten's die Blumen. 10 N \mathcal{L} . — No. 59. *H. Lemcke*, Op. 25. Ständchen. 7 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Bertini, H.**, Op. 88. Ma Normandie, Romance fav. de Bérrot var. p. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
- Czerny, C.**, Op. 751. Der gute Clavierspieler, 50 Tonleiter-Uebungen f. Pfte. zu 4 Händen. Lief. 2, 3. à 15 N \mathcal{L} .
- David, Felicien**, Romances et Mélodies p. une voix av. Pfte. — No. 1. Sartarelle. No. 2. L'Absence. — No. 3. L'Egyptienne f. Sopr. od. Ten. à 5 N \mathcal{L} . — No. 5. Jour des morts f. Bass. 10 N \mathcal{L} . (Französisch u. deutsch.)
- Dusseck, J. L.**, Compositions classiques p. Pfte. No. 5. La Consolation. Op. 62. — No. 6. La Chasse. à 10 N \mathcal{L} .
- Eckardt, W.**, Op. 2. Lieder f. Sopr. od. Ten. m. Pfte. 20 N \mathcal{L} .
- Gumbert, F.**, Op. 8. Das bettelnde Kind von *L. Lassar*. f. Sopr. od. Tenor m. Pfte. 10 N \mathcal{L} .
- Gung'l, Joh.**, Op. 6. Vorwärts! Marsch f. Orch. 25 N \mathcal{L} . — Op. 8. Proteus-Polka u. Op. 9. Fasschingsstreiche-Galop. f. Orch. 1 $\frac{1}{2}$ 15 N \mathcal{L} . — Op. 10. Heiter auch in ernster Zeit! Walzer f. Pfte. 15 N \mathcal{L} .
- Krebs, C.**, Op. 135. Sechs Lieder f. Alt od. Bariton m. Pfte. No. 1. Valencias Rose. No. 2. Liebchens Trost. — No. 3. Was ich auch wär. — No. 4. Viel Liebe. à 10 N \mathcal{L} . — No. 5. Sehnsucht. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Kullak, T.**, Op. 9. No. 7. Le Carneval de Venise, Thème de *Paganini* et *Ernst*. 25 N \mathcal{L} . — Compositions ou Transcriptions p. Pfte. à 4 Mains arr. p. *E. B. Wagner*. No. 8. Grace et Caprice. Op. 25. 17 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Prudent, E.**, Portrait, lithogr. v. *G. Feckert*. Chines. Papier 1 $\frac{1}{2}$.
- Reissiger, C. G.**, Op. 181. Troisième Trio brill. p. Pfte., Viol. et Vclle. 1 $\frac{1}{2}$ 22 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Thalberg, S.**, Op. 36. No. 8. Romanza p. Pfte. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Truhn, H.**, Op. 73. L'Ombra (der Schatten) p. Contralto av. Pfte. 12 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{L} .
- Vollkslieder** f. eine Stimme m. Pfte. u. Guitarre. No. 24. Lied von den zwei Hasen, arr. v. *Truhn*. 5 N \mathcal{L} .

Nichtamtlicher Theil.

Bitte der bayrischen Kollegen.

Die Münchener Buchhandlungen bitten ihre Geschäftsfreunde außerhalb der Grenzen der deutschen Zollvereins-Staaten bei Bücherfendungen an sie den Inhalt sowohl in der Deklaration als im Frachtbrief nach den Waarengattungen des deutschen Zollvereins-Tarifses:

gedruckte Bücher, und im Gegensatz geschriebene Bücher (Manuscript) oder leere Schreibbücher (Buchbinder-Arbeit) und nicht, wie so oft gebräuchlich: Drucksachen, Gedrucktes oder Bücher ohne weitem Beifatz zu bezeichnen.

Nach § 2, 3 des im Regierungsblatt Nr. 2 vom Jahre 1834 publicirten Regulativs über den Waarentransport durch die Staatsposten wird, wenn die im § 1 des Regulativs vorgeschriebene Inhaltserklärung (Deklaration), welche das in das Zollvereinsgebiet eintretende Poststück begleiten soll, entweder ganz fehlt, oder die dem Poststücke beigefügte Deklaration rücksichtlich der Inhaltsangabe mangelhaft oder unbestimmt ist, der höchste Eingangszoll nach dem dormal giltigen Tarif mit 192 fl. 30 kr. von 100 Zoll = 90 bayr. Pfunden netto erhoben.

Desgleichen kommt, wenn die Inhaltserklärung in der Hinsicht unvollständig erscheint, daß die Gegenstände zwar nach ihrer tarifmäßigen Benennung, jedoch ohne Berücksichtigung der, bei der betreffenden Tarifspostion etwa vorhandenen Unterabtheilungen angegeben wurden, der höchste Satz für den in Rede stehenden Haupt-Artikel in Anwendung (87 fl. 30 kr. per Zollcentner).

Diesen Bestimmungen zufolge unterliegen gedruckte Bücher (sie mögen nun roh, brochirt oder wie immer gebunden sein), wenn sie als solche in der Deklaration bezeichnet sind, nur dem allgemeinen Eingangszoll im Betrage von 52 $\frac{1}{2}$ kr. von 100 Zoll = 90 bayr. Pfunden. Sind sie dagegen nicht ausdrücklich so bezeichnet, sondern allenfalls als

Bücher (ohne weitem Beifatz),
als Gedrucktes
oder als Drucksachen

benannt worden, so unterliegen sie im ersten Falle dem für

nicht gedruckte, d. h. aus beschriebenen oder unbeschriebenen Papierblättern bestehenden, gebundenen, mit edlen Metallen, Perlen u. s. w. gezierten Büchern gestellten Zollsatz von 87 fl. 30 kr. per Zollcentner;

In beiden letzten Fällen aber wegen der Unbestimmtheit der Deklaration „Gedrucktes“, „Drucksachen“ sogar dem höchsten Zollsatz von 192 fl. 30 kr. — wenn nicht etwa die oberste Zollbehörde auf eine deßfalls eingereicht werdende Vorstellung von diesem Präjudize Umgang zu nehmen sich bewogen finden sollte, was jedoch natürlich immer mit Weitläufigkeiten verbunden ist.

Diesen Nachtheilen zu begegnen, müssen wir Sie daher ersuchen, für die Folge in den Deklarationen, womit die für uns bestimmten Sendungen versehen sein müssen, durchaus keiner anderen Inhaltsbezeichnung als der so eben bemerkten sich zu bedienen, widrigenfalls wir die, aus der zuwiderlaufenden Verfahrungsweise hervorgehenden nachtheiligen Folgen, insbesondere die zu bezahlenden höheren Eingangsgelühren, Ihnen zur Last zu schreiben uns genöthigt sehen würden.

Die Confiscation verbotener Bücher in Preußen betr.

Als Antwort auf Herrn Otto Wigand's Erklärung, Börsenblatt Nr. 17. 1845, möge nachfolgender hohe Bescheid auf meinen ergebnen Antrag wegen Schadloshaltung der mir confiscirten Bücher dienen.

„Ew. Wohlgeboren eröffne ich auf die Vorstellung vom 29. v. Mts., bei Rückgabe der Anlagen, daß die in der beiliegenden Rechnung verzeichnete Schrift: „Kerker-Poesien von W. Weitzling“ dem dortigen Magistrat zur Aushändigung an Sie von hieraus bereits zugesandt ist, weil das Königliche Ober-Censurgericht für die Aufhebung der Beschlagnahme entschieden hat; in Betreff der übrigen bei Ihnen vorläufig in Beschlag genommenen Bücher aber weder die beantragte Rückgabe noch die verlangte Entschädigung stattfinden kann, da die vorläufige Beschlagnahme nach Maßgabe der Verordnung vom 30. Juni 1843 § 7 und 12 so lange fortzuauern muß, bis das Königl. Ober-Censurgericht darüber erkannt haben wird, indem es hiervon abhängt, ob die qu. Schriften zu vernichten oder der ausländischen Verlagshandlung zurückzusenden, oder endlich dem freien Verkehr zurückzugeben sind. Eine Entschädigungsforderung erscheint aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 13 der gedachten Verordnung, da es sich hier nicht um Schriften handelt, die mit inländischer Censur gedruckt sind, gesetzlich überhaupt nicht begründet.“

Stettin, den 7. April 1845.

Der Ober-Präsident.